

# Satzung

## CastroperCunstVerein e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen CastroperCunstVerein. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Castrop-Rauxel.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein unterstützt

1. die Förderung von Kunst und Kultur
2. die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
3. Naturschutz und Landschaftspflege
4. die Heimatpflege und Heimatkunde

zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und kennt keine Unterschiede rassischer, nationaler, geschlechtlicher, religiöser, konfessioneller und beruflicher Art.

Der Satzungszweck wird erfüllt durch:

1. Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, z.B. Vorstellung einzelner Kunstformen, Mitmachaktionen, Ausstellungen an verschiedenen Orten
2. Verknüpfung Naturschutz, Heimatpflege und Kunst, z.B. Darstellung der Kunst in den einzelnen Stadtgebieten
3. Generationsübergreifende Begegnungen und Veranstaltungen, Austausch mit Künstlerinnen und Künstlern

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds, nach schriftlichem Antrag, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Bei Minderjährigen ist auf dem Antrag die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im ersten Kalendermonat zu entrichten.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Vorstandes können langjährige Mitglieder oder Kunstschaffende mit deren Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden; diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Jahresbeitragszahlung befreit.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung einer juristischen Person
- Auflösung des Vereins

Der *Austritt* aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Der *Ausschluss* kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist
- oder in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes muss mit Stimmenmehrheit erfolgen.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleibt das anteilige Vereinsvermögen des Mitgliedes in den Händen des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch für die Funktion ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode benennen. Vereinsrelevante Elemente hat das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch schriftliche Aufforderung mit einer gesetzten Frist von 1 Woche dem Verein zurück zu geben.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz für ihre Aufwendungen erhalten.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung
  - b) Verwaltung des Vermögens des Vereins
  - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - d) Festlegung der Tagungsordnung für die Mitgliederversammlung
  - e) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr
  - f) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des vorausgegangenen Geschäftsjahres. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich an die Mitglieder einzuberufen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Auf entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand ist ein bestimmter Gegenstand zur Beschlussfassung zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern dieser Antrag spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeht, für die die Tagesordnung bestimmt ist. Die so ergänzte Tagesordnung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

4. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl zweier Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen
  - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder, Jugendliche und Studenten
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung per Stimmzettel. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.  
Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Ein Mitglied, das mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist, ist nicht stimmberechtigt.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen – auch des Vereinszwecks – sind nur wirksam, wenn entweder vom Vorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder ein Antrag hierzu gestellt wird und eine ordnungsgemäße mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.

### **§ 11 Haftung des Vereins**

Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein soweit der Versicherungsschutz aus dem von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrag reicht.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins sind ebenfalls nur wirksam, wenn entweder vom Vorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder ein Antrag hierzu gestellt wird und eine ordnungsgemäß mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Castrop-Rauxel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden hat.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Castrop-Rauxel.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.12.2018 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragungsdatum in das Vereinsregister in Kraft.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)